

BVGer D-6937/2017 vom 1. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6937_2017

FR: TAF D-6937/2017 du 1 mai 2018

IT: TAF D-6937/2017 del 1 maggio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Dabei umfasst die Furcht vor künftiger Verfolgung allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die

persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - das heisst von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1, 2011/51 E. 6.2). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht. Die Vorinstanz habe die Tätigkeit in internationalen Organisationen beziehungsweise die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel in seinem Entscheid nicht mitberücksichtigt.

E. 4.2

In der angefochtenen Verfügung stellte die Vorinstanz unter anderem fest, an der Einschätzung der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen, von den Taliban bedroht worden zu sein, vermöchten die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Die Drohbriefe könnten von einer beliebigen Person verfasst worden sein und hätten somit keinen Beweiswert. Eine eingehende Prüfung der eingereichten Arbeitsbestätigungen in Afghanistan erübrige sich, da der Beschwerdeführer keine Verfolgung habe glaubhaft machen können.

E. 4.3

Mit dieser Argumentation hat sich die Vorinstanz für die Beurteilung der geltend gemachten Verfolgungssituation darauf beschränkt zu prüfen, ob es glaubhaft sei, dass der Beschwerdeführer von den Taliban tatsächlich Drohbriefe und Drohanrufe erhalten habe. Hingegen ist die Vorinstanz auf den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grund für eine Verfolgungsmotivation der Taliban, nämlich die Tätigkeit bei internationalen Organisationen und Zulieferfirmen für die US-Streitkräfte, nicht eingegangen und hat die vom Beschwerdeführer dazu vorgelegten Beweismittel als irrelevant betrachtet, da eine Verfolgung mangels Glaubhaftigkeit der Drohanrufe ohnehin nicht glaubhaft sei. Ebenso ist die Vorinstanz nicht näher auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Tötung seines Bruders eingegangen. Diese Vorgehensweise wird in der Beschwerde zu Recht als unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt. Falls der Beschwerdeführer tatsächlich in bestimmtem Ausmass für Organisationen oder Firmen tätig gewesen ist, welche Hilfsdienste oder logistische Unterstützung für die US-Truppen leisten, könnte dies ein Risikoprofil des Beschwerdeführers darstellen, da der Beschwerdeführer damit von den Taliban als Kollaborateur des Feindes betrachtet würde. Die Frage, ob und inwiefern der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit bei internationalen Organisationen in

Afghanistan begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hat, und die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel bedürfen näherer Prüfung und Bewertung im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer konkrete Drohungen durch die Taliban glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat es unterlassen, dieses wichtige Sachverhaltselement in die Entscheidungsfindung einzubeziehen oder eine Überprüfung der Angaben des Beschwerdeführers vorzunehmen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. Beschwerden gegen Verfügungen des SEM über die Verweigerung des Asyls beziehungsweise die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Wegweisung haben grundsätzlich reformatorischen und nur ausnahmsweise kassatorischen Charakter (Art. 105 AsylG sowie Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Reformatorische Entscheidung setzt indessen Entscheidungsfähigkeit, insbesondere eine genügende Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes, voraus. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsfähigkeit kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1). Vorliegend erscheint eine Rückweisung an die Vorinstanz namentlich auch deshalb angezeigt, weil diese es unterlassen hat, in ihrer Vernehmlassung zur erhobenen Rüge Stellung zu nehmen und ihre Begründung zu ergänzen, was allenfalls eine Heilung des Verfahrensmangels auf Beschwerdeebene ermöglicht hätte. Abgesehen davon ging dem Beschwerdeführer durch einen reformatorischen Entscheid vorliegend eine Überprüfungsinstanz verloren.

E. 5

Bei dieser Sachlage ist die Verfügung des SEM vom 28. November 2017 aufzuheben und das Verfahren zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes und neuer Entscheidung an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Kostennote vom 26. Januar 2018 ausgewiesene Aufwand von Fr. 3'043.- erweist sich als angemessen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM auszurichten. Der Anspruch auf amtliches Honorar des als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreters wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)